



Merkblatt 10a

ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT VON KABARETTES UND PUPPENTHEATERN UND DIE VERSICHERUNG DER DORT KÜNSTLERISCH BESCHÄFTIGTEN

1. Mitgliedschaft - Abgrenzung von Pflichtmitgliedern zu freiwilligen Mitgliedern

Rechtsträger von Kabarett und Puppentheatern gehören aus historischen Gründen **nicht zu den Pflichtmitgliedern** der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - VddB -; sie können jedoch die freiwillige Mitgliedschaft erwerben.

Pflichtmitglieder sind nur die Rechtsträger von Unternehmen, die Theateraufführungen inszenieren. Eine Theateraufführung in diesem Sinne ist die inszenierte Darbietung einer oder mehrerer erzählter Handlungen oder Geschehensabläufe als sprachliches, musikalisches oder choreographisches Bühnenwerk durch ein Rollenspiel der Darsteller in Gegenwart von Zuschauern (vgl. Merkblatt 10 Nr. 1.1). Die Einordnung der Aufführungen als Theater, Kabarett oder Puppenspiel, von der die Pflichtmitgliedschaft bei der Anstalt abhängt, kann in Grenzfällen schwierig sein.

1.1 Kabarett

Im Gegensatz zu einer Theateraufführung liegt eine Kabarettaufführung vor beim Spiel mit dem Wissenszusammenhang des Zuschauers mittels besonderer Stilmittel wie der Ironie, Satire, Parodie, Überzeichnung etc. Sie ist meistens in einzelne, voneinander unabhängige Szenen unterteilt, die mit einer Pointe enden; das Theaterstück weist hingegen i. d. R. einen übergreifenden Spannungsbogen auf. Die gespielten Szenen wechseln beim Kabarett typischerweise mit teils schauspielerisch gestalteten Liedern.

1.2 Puppentheater

Ein Puppentheater ist eine Bühne, bei der die Aufführungen maßgeblich von Puppen getragen werden, diese also nicht nur eine neben- oder untergeordnete Funktion haben. Unterscheidungskriterium ist der Handlungsträger, also die Frage, ob die Handlung des Stückes vorwiegend von Schauspielern oder von Puppen, die lediglich geführt werden, bestimmt wird.

Durch die Entwicklung vom traditionellen Puppentheater hin zum modernen Figurentheater und zu Mischformen ist die Einordnung der Tätigkeit als Puppenspieler oder Schauspieler zum Teil schwierig. Ist der Puppenführer nicht lediglich Motor und Sprecher der Puppe, sondern tritt er auch in eine Interaktion mit der Puppe dergestalt, dass die Handlung des Stückes überwiegend von der schauspielerischen Darstellungskunst getragen wird, so ist die Person als Schauspieler einzustufen; das Auftreten als Gesprächspartner für die Puppe reicht hierfür ebenso wenig aus wie die bloße offene Spielweise. In den Fällen, in denen lebende Darsteller in die Maske und Rolle von Puppen schlüpfen, liegt kein Puppenspiel vor, sondern Schauspiel.

Ein Puppenspiel wird nicht dadurch zum Schauspiel, dass ein Schauspieler mitwirkt. Vielmehr ist der Gesamtcharakter des Stückes entscheidend.

1.3 Spartentheater

Stehen bei einer Bühne nebeneinander sowohl Schauspiel als auch Puppentheater und/oder Kabarettaufführungen auf dem Spielplan, so ist unabhängig von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Aufführungen zueinander von einem **Spartentheater** auszugehen. Spartentheater sind **Pflichtmitglieder**, wenn sie mehr als sechs Schauspielaufführungen in einer Spielzeit zeigen. Für sie besteht dann die Möglichkeit, die ausschließlich für die Sparten Kabarett und/oder Puppentheater tätigen, überwiegend künstlerisch Beschäftigten entweder als gesamte Gruppe oder in einzelne Berufsgruppen aufgeteilte Gruppen zur freiwilligen Versicherung anzumelden. Seit dem 1. Januar 2018 können auch einzelne Puppentheaterspieler zur freiwilligen Versicherung angemeldet werden (vgl. nachfolgend 2.2).

2. Durchführung der freiwilligen Mitgliedschaft und der freiwilligen Versicherung

2.1 Mitgliedschaft

Ein Kabarett oder Puppentheater, das mindestens eine überwiegend künstlerisch tätige Person beschäftigt, kann formlos die **freiwillige Mitgliedschaft** bei der Vddb **beantragen**. Voraussetzung für die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Theater und der Anstalt, in der der Beginn der Mitgliedschaft festgelegt wird und in der das Theater sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zu diesem und zu einem späteren Zeitpunkt überwiegend künstlerisch Beschäftigten des Theaters die freiwillige Versicherung bei der Anstalt für den Zeitraum ihrer Beschäftigung bei dem Theater als Bestandteil ihres Arbeitsvertrages akzeptieren. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Arbeitsausschusses. Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft kann frei gewählt werden. Grundsätzlich sollte er aber rückwirkend frühestens auf den Beginn des Jahres festgelegt werden, in dem die Antragstellung erfolgt. Das freiwillige Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Pflichtmitglied (vgl. Merkblatt 10), insbesondere ist es für seine Aufführungen altersversorgungsabgabepflichtig.

2.2 Versicherung

Die freiwillige Versicherung der bei einem **Puppentheater** oder **Kabarett**, das die freiwillige Mitgliedschaft erworben hat, überwiegend künstlerisch Beschäftigten erfolgt durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Vddb und dem Theater über die freiwillige Mitgliedschaft und die Anmeldung des Versicherten durch das Theater.

Die bei einem **Spartentheater** als Puppenspieler oder Kabarettisten beschäftigten Personen können als Gruppe zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden. Zunächst muss das Theater jedoch überprüfen, ob die für die Puppenbühne oder das Kabarett Tätigen nicht aufgrund der Art ihrer Tätigkeit bereits der Pflichtversicherung unterliegen. Dies ist z. B. bei den Personen der Fall, die trotz der Berufsstellung „Puppenspieler“ durch die Art ihrer Tätigkeit als Schauspieler zu qualifizieren sind. Spartenübergreifend künstlerisch tätige Personen, wie z. B. Bühnenbildner (vgl. die Vollzugsvorschrift zu § 17 der Satzung), unterliegen bereits der Pflichtversicherung und können nicht nochmals versichert werden. Sind solche Personen nur oder überwiegend für die nichtversicherungspflichtige Sparte tätig, so können auch sie, in Berufsgruppen aufgeteilt, deren Zugehörigkeitskriterien im Einzelfall festgelegt werden müssen, zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden.

Hierfür ist zunächst eine Vereinbarung zwischen der Vddb und dem Pflichtmitglied notwendig, in der das Mitglied sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle derzeitigen und künftigen Angestellten, die die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit erfüllen, zur freiwilligen Versicherung angemeldet werden. Diese Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Arbeitsausschusses.

Seit 1. Januar 2018 kann außerdem jedes Mitglied einzeln bei ihm beschäftigte Puppentheaterspieler mit dem Meldeblatt B ohne weitere Vereinbarung anmelden, sofern die Betroffenen nicht der Pflichtversicherung unterliegen. Die übrigen Satzungsvoraussetzungen für das Zustandekommen eines Versicherungsverhältnisses müssen vorliegen (vgl. Merkblatt 10). Ein freiwillig Versicherter hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Pflichtversicherter.